

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 106/93

BESCHLUSS

vom

21. Februar 1994

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung einer Grundstücksveräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Beteiligte:

1. Maria Sp[REDACTED], V[REDACTED]straße [REDACTED], Sch[REDACTED],

Verkäuferin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
& Kollegen, [REDACTED] -

2. Manfred Schö[REDACTED],

3. Irmengard Schö[REDACTED],

beide wohnhaft Su[REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED], Ne[REDACTED],

Käufer

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 21. Februar 1994 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats - Senat für Landwirt-
schaftssachen - des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 16. November 1993 wird auf
Kosten der Beteiligten zu 1 als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 23.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sie die
gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 24 Abs. 2
Nr. 1 LWVG; vgl. auch BGHZ 89, 149, 150 ff) nicht erfüllt.
Sie meint zwar, das Oberlandesgericht sei von der in BGHZ
50, 297 f. veröffentlichten Entscheidung sowie von dem Be-
schluß des Bundesgerichtshofes vom 3. Juni 1976
(V BLW 16/75, AgrarR 1977, 65) abgewichen, bezeichnet aber
nicht den Rechtssatz, den die Vergleichsentscheidungen und
die angefochtene Entscheidung abweichend aufgestellt haben

- 3 -

sollen. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen (Senatsbeschl. v. 1. Juni 1977, V BLw 1/77, AgrarR 1977, 327, 328).

Das Oberlandesgericht ist auch sachlich nicht von der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes abgewichen. Der V. Zivilsenat hat in seinem in BGHZ 50, 297 veröffentlichten Beschluß entschieden, daß ein grobes Mißverhältnis zwischen Gegenleistung und Grundstückswert in der Regel dann vorliegt, wenn die Gegenleistung den Grundstückswert um mehr als die Hälfte überschreitet, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Für die Entscheidung, ob dies der Fall sei, könne auch von Bedeutung sein, ob hauptberufliche Landwirte an dem Erwerb des Grundstücks überhaupt nicht interessiert sind oder ob sie lediglich mit Rücksicht auf die Höhe des geforderten Kaufpreises kein Erwerbsinteresse haben (aaO, S. 304). Dies hat das Oberlandesgericht aber nicht anders gesehen oder in Frage gestellt. Es hat vielmehr den hiervon unabhängigen Rechtssatz aufgestellt, daß ein Versagungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG auch dann vorliege, wenn der vereinbarte überhöhte Preis die Preisgestaltung für landwirtschaftliche Grundstücke nachteilig beeinflussen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur haben könne. Dieser Rechtssatz weicht von der zitierten Vergleichsentscheidung nicht ab.

Das Oberlandesgericht ist auch nicht von dem Beschluß des V. Zivilsenats vom 3. Juni 1976 (aaO) abgewichen. Nach dieser Entscheidung ist § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG nicht anzuwenden, wenn durch die Veräußerung ungünstige Auswirkungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gen auf die Agrarstruktur nicht zu erwarten sind. Hiervon setzt sich die angefochtene Entscheidung ebenfalls nicht ab. Das Oberlandesgericht legt sie seinem Beschluß vielmehr ausdrücklich zugrunde und stellt fest, daß dieser Tatbestand bei der verkauften Baumwiese gerade nicht vorliege. Soweit die Rechtsbeschwerde diese tatrichterliche Feststellung für verfahrensfehlerhaft hält, könnte dies nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre. Das ist aber nicht der Fall, weil allein der behauptete Verfahrensverstoß die Rechtsbeschwerde noch nicht zulässig macht. Denn die Abweichungsrechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen soll nur die einheitliche Auslegung des anzuwendenden Rechts gewährleisten, nicht dagegen die Korrektur jeden Fehlers bei der Rechtsanwendung ermöglichen (vgl. BGH, Beschl. v. 1. Juni 1977, V BLw 1/77, AgrarR 1977, 327, 328).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 44 LWVG.

Hagen

Vogt

Wenzel